

von Blenio und Leventina die Zahl der mit Namen genannten Persönlichkeiten! Außer Alberto Cerro aus Airolo, der den Livinen-Aufstand vom Ende des 13. Jahrhunderts in Szene setzte (a. a. O. S. 218—225), und dem vielleicht aus demselben Hause stammenden Jakob Anexia, der sich, wie es scheint, 1309 gegen das Domkapitel von Mailand als den dominus terrae wandte, kennen wir kaum eine Persönlichkeit mit Namen, die in den verschiedenen Freiheitsbewegungen jener Jahrhunderte von Bedeutung geworden wäre. Die Wahrscheinlichkeit ist daher nicht sehr groß, daß es in den Waldstätten anders war. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die freischaffende Volksphantasie an die Stelle der handelnden, namenlosen consules der universitates bestimmte Persönlichkeiten setzte, an denen sie Gefallen fand. Keinesfalls ist der erneute Versuch MEYERS, für die älteste Bundesurkunde die Voraussetzung eines personalen Schwurverbandes nachzuweisen, geglückt. Auch ihm gegenüber bleibt das Urteil GEORG VON BELOWS in Kraft, daß wir den ältesten Bund nur aus der Urkunde von 1291 kennen und durch keinen Umstand genötigt werden, ihm eine andere Natur zuzusprechen wie dem späteren (a. a. O. S. 157).

Ebensowenig überzeugend wirkt der Versuch, die Zeit der *antiqua confoederationis forma* anders zu bestimmen, als es bisher geschehen war. Während sie früher meist in die 1240er Jahre gesetzt wurde, möchte MEYER sie an das Ende der 1280er Jahre stellen. Zugegeben, daß die Entscheidung nicht leicht ist. Auch BRESSLAU entschied sich einst für die spätere Zeit des Interregnums. Zugegeben ferner, daß alles sehr einleuchtend erscheint, was MEYER über die Bedeutung des Interregnums für die Entwicklung der tatsächlichen Bewegungsfreiheit (S. 47) sowie über die Verschlechterung der Lage der Waldstätte durch den Regierungsantritt Rudolfs von Habsburg und durch die neue Verwaltungsform unter der Landesherrschaft seiner Söhne in den 1280er Jahren sagt, infolge deren die Beamten in den Waldstätten 'in Personalunion für zwei Aufgaben verwendet wurden' (S. 49), aber es ist aus den vorhandenen Quellen schlechterdings nicht zu erweisen, daß diese Lage zur *antiqua confoederationis forma* geführt haben sollte und nicht vielmehr zum Bundesbrief von 1291. Die Gründe DURRERS, die für die *antiqua forma* auf die Zeit um 1241 weisen, werden weder durch die kurzen Bemerkungen MEYERS über die Parteistellung des Grafen Rudolfs des Schweigsamen von Habsburg (S. 45 Anm. 79) noch durch die Beobachtungen über die gegen